

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 28.05.2021/  
Mein Zeichen: Bosau-Bplan39/  
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 04621 387-  
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 28.05.2021

**Gemeinde Bosau: Bebauungsplan Nr. 39 für ein Gebiet in Hutzfeld südlich der Hauptstraße, gelegen zwischen den Straßen Alte Mühle und Am Hang  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Datum	14.06.2021
-------	------------

Wasser-u.Bodenverband TRAVE, 23623 Ahrensböök, Färberweg 5

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

**23611 Bad Schwartau**

**Bebauungsplan Nr. 39 für das Gebiet in Hutzfeld südlich der Hauptstraße, gelegen zwischen den Straßen Alte Mühle und Am Hang**

Ihre mail vom 31.03.2021

hier : Beteiligung öffentlicher Träger gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang Ihrer vorgenannten mail wird bestätigt.

Zum o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen :

- Bei einem Ortstermin am 27.01.2021 wurde in Anwesenheit von Bgm Rauch und Frau Hoffmann Gemeinde Bosau und Vertreter vom WBV TRAVE vorgeschlagen, dass eine Ableitung der Oberflächenentwässerung aus dem neuen Baugebiet über das bestehende RRB erfolgen könnte. Hier wäre natürlich eine Vergrößerung erforderlich um eine stärkere Rückhaltung der Einleitungsmengen in die nachfolgenden Gewässer 3.5.3 und 3.5 zu erreichen.

**Die Einleitungsmenge sollte auf 1,00 l/(s/ha) angestrebt werden**, damit eine Belastung der Unterlieger ausgeschlossen bleibt.

Hier ist die Situation in der Ortschaft Hassendorf (Feuerwehrhaus) im Gewässer 3.5 bei der Planung einzubeziehen.

- Technische Forderungen zur Einleitungsstelle sind vor der Bauplanung mit dem WBV TRAVE abzustimmen.

Situationsverschlechterungen aus dieser Maßnahme gehen zu Lasten des Verursachers, also des Erschließers.

Zur Aufstellung zum o.g. B-Plan 39 werden ansonsten keine weiteren Bemerkungen erhoben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage :

Geschäftsführer

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Holstein, Eutin IBAN DE 50 2135 2240 0001 0013 61 BIC NOLA DE 21 HOL  
oder Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG IBAN DE 84 2139 2218 0000 6755 98 BIC GENO DE F1 EUT

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

EINGANG

17. Juni 2021

PLANUNGSBÜRO  
OSTHOLSTEIN

**LBV.SH**   
Schleswig-Holstein  
Landesbetrieb  
Straßenbau und Verkehr

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 28.05.2021  
Mein Zeichen: 46404-555.811-55-007  
Meine Nachricht vom:

@LBV-SH.Landsh.de  
Telefon: 0451 371-  
Telefax: 0451 371-

15. Juni 2021

nachrichtlich:  
Kreis Ostholstein  
- Regionale Planung -  
- Verkehrsaufsicht -  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

nachrichtlich per E-Mail an:  
Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de

**Bebauungsplan Nr. 39 - der Gemeinde Bosau**  
( frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB )

Gegen den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bosau bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 176 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.
2. Die Einmündung und die bauliche Gestaltung des unmittelbaren Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße in die Landesstraße 176 ist mit dem LBV-SH, Standort Lübeck, abzustimmen.

Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i.M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie ein Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.
4. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 176 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.
5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom 28.05.2021  
Mein Zeichen: 754  
Meine Nachricht vom: /

@llur.landsh.de  
Telefon: 04347/704  
Telefax: 04347/704-

16.06.2021

## **GEMEINDE BOSAU: Bebauungsplan Nr. 39**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 2 neuen Windenergieanlagen im Windpark Hutzfeld vom 10.08.2020 der T&H Ingenieure GmbH, Bremen (Bericht Nr. 14-116-GBK-11) weist aus, dass in der Nachbarschaft zu B-Plan Nr. 39 die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Dorf/Mischgebiete überschritten werden. Geplant wird eine Allgemeines Wohngebiet mit um 5 dB(A) niedrigeren Immissionsrichtwerten. Folglich bestehen erbliche Bedenken gegen die Planung. Es ist nicht auszuschließen, erscheint aber eher als unwahrscheinlich, dass mit einer Schalltechnischen Beurteilung eines fachkundigen Ing.- Büros die Einhaltung der Immissionsrichtwerte de TA Lärm nachgewiesen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



eMail: [verfahren@ploh.de](mailto:verfahren@ploh.de)  
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

## Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung  
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Auskunft erteilt</b>	<b>Telefon</b>	04521-788-	<b>Datum</b>
6.61.1-TÖB 0098		<b>Fax</b>	04521-788	02.07.2021
03010-21-07		<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:@kreis-oh.de">@kreis-oh.de</a>	

### Aufstellung des B-Plan Nr. 39 der Gemeinde Bosau

**Gebiet: Hutzfeld, südlich der Hauptstraße, gelegen zwischen den Straßen Alte Mühle und Am Hang**

**Ihr Schreiben vom 28.05.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

### Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

#### 1. Bodenschutz

Altlasten: sind nicht bekannt.

Durch das Ingenieurbüro Reinberg wurde die Fläche in 2020 untersucht. Die Analyse der Bodenproben ergab keine Verunreinigungen, der Boden wurde der Einbauklasse Z0 nach LAGA M20 zugeordnet und ist uneingeschränkt verwertbar. Die Verwertung ist einer Beseitigung in einer Bodendeponie vorzuziehen.

Für den Umgang mit dem Boden sind folgende Hinweise zu beachten:

- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
- Wird Boden auf dem Baufeld wiederverwertet, sind die DIN 19731 (Punkt 7), die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003) – LAGA M20 – sowie die Bundesbodenschutzverordnung (§12) zu beachten.

**Adresse**  
Kreis Ostholstein  
Fachdienst Bauordnung  
Lübecker Str. 41  
23701 Eutin

**Kontakt**  
Telefon: +49 4521 788-0  
Telefax: +49 4521 788-597  
E.-Mai: [bauamt@kreis-oh.de](mailto:bauamt@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Öffnungszeiten**  
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Holstein  
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01  
BIC: NOLADE21HOL

- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend LAGA M20 zu untersuchen, sofern nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gem. §9 Abs.1 BBodSchV) besteht.
  - Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und LAGA M20.
  - Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m<sup>3</sup> oder 1000m<sup>2</sup> überschreitet.
  - Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.
  - Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.
- Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.
- Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung – Freiland – Garten – Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).
- Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## 2. Grundwasserschutz

Zu den geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes **keine Bedenken**.

Sollten Grundwasserabsenkungen während der Bauphase geplant sein, sind diese Erlaubnispflichtig und 4 Woche im Voraus bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Da es im Bereich geplanter Neubauten häufig zur Nutzung von Erdwärme kommt, möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass eine Nutzung von flacher Geothermie im Bereich des B-Plans 39 in Bosau nach erster Prüfung ohne besondere Auflagen möglich ist.

### 3. Gewässerschutz

Um das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Bosau, ein Wohngebiet planungsrechtlich zu ermöglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten.

#### Niederschlagswasser

Im Erläuterungsbericht ist lediglich die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 textlich erwähnt. Die Berechnungsschritte 2 und 3, in denen die einzelnen Versiegelungsarten der Teilflächen sowie die jeweilige Entwässerungsart dargestellt werden sowie die Ergebnisseite fehlt, somit ist die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gemäß der mir vorliegenden Unterlagen nicht vollständig nachzuvollziehen. Die Bilanzierung des Wasserhaushaltes mit den einzelnen Berechnungsschritten und Erläuterungen dazu, sowie den ggf. erforderlichen Nachweisen im Fall 2 und 3 sind vollständig im Erläuterungsbericht oder als Anlage zum Erläuterungsbericht beizufügen.

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein (hier: Fachdienst 6.20 Boden- und Gewässerschutz) nur als gesichert gelten, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentwässerung in Aussicht gestellt werden kann.

Laut Erläuterungsbericht wird der Fall 3 „extrem geschädigter Wasserhaushalt“ erreicht. Es sollte grundsätzlich versucht werden, die Entwässerung derart zu gestalten, dass der Fall 1 erreicht wird.

Dies ist nicht nur im Sinne eines modernen und nachhaltigen Regenwassermanagements, es verringert auch die ab- bzw. einzuleitende Regenwassermenge (was sich wiederum auf die erf. Bemessung der Behandlungsanlagen auswirkt). Hierfür bieten sich Maßnahmen an, die dazu beitragen, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zu verdunsten wie etwa Dachbegrünung, Rasengittersteine, Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen oder klassische Rückhaltemaßnahmen.

Entsprechende Maßnahme können gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB oder über örtliche Bauvorschriften im Rahmen gestalterischer Maßnahmen festgesetzt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll einem Regenrückhaltebecken zugeführt werden und danach gedrosselt in den angrenzenden Vorfluter eingeleitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Regenrückhaltebecken Abwasseranlagen nach § 52 LWG sind, die der Genehmigung durch die Wasserbehörde bedürfen. Die Einleitung des von befestigten Flächen in ein Gewässer abfließenden Niederschlagswassers erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8-10 und 13 WHG. Der Erlaubnisantrag ist bei der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen. Bei Einleitungen in Verbandsgewässer ist der zuständige Wasser- und Bodenverband (hier: WBV Trave) zu beteiligen.

Zur Bemessung der Regenrückhaltebecken ist das DWA- Arbeitsblatt 117 zu beachten.

Für die Bemessung des Rückhaltevolumens ist ein 10-jähriges Regenereignis anzunehmen. Dies führt dazu, dass das Becken weniger oft überläuft und Spülstöße ins Gewässer reduziert werden, um hydraulischen Stress für die Makrozoobenthos zu vermeiden.

Für die Einleitung in das Verbandsgewässer ist das DWA Merkblatt 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ zu beachten, diese ersetzen das bisher gültige Merkblatt-153.



## Schmutzwasser

Text Lt. Kap. 5.4 im Erläuterungsbericht sollen die Anschlüsse an das vorhandene Kanalnetz vorgenommen werden.

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein nur als gesichert gelten, wenn weitere Anschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung an die Kläranlage Plön im Rahmen ihrer zulässigen Auslastung vorgenommen werden. Hierzu sind die freien Kapazitäten der Kläranlage zu überprüfen und den geplanten zusätzlichen Anschlüssen gegenüber zu stellen. Bei Einhaltung der Kapazitäten ist bei der Wasserbehörde eine Änderung der bestehenden Einleiterlaubnis zu beantragen. Bei Überschreitung der erlaubten Auslastung ist bei der Wasserbehörde darzulegen, auf welche Weise die gesicherte Erschließung hergestellt werden soll. Im Anschluss ist vom Kläranlagenbetreiber eine Änderung der bestehenden Genehmigung und Erlaubnis zu beantragen.

## **4. Naturschutz**

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 39 soll ein neues Wohngebiet entstehen.

Aus naturschutzrechtlicher- und fachlicher Sicht gibt es folgende Anmerkungen:

### Artenschutz:

Es wird angegeben, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten, da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird und zudem ein intensiv genutztes Grünland überbaut wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Gilde der Gehölzbrüter zu betrachten ist, sondern auch sonstige Brutvögel sowie andere Tierarten. Hier werden ggf. Vorgaben zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nötig. In der Planung sind konkrete Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit vorzunehmen.

### Knicks:

In der Biotopkartierung des Landes SH sind sowohl östlich, südlich als auch westlich Knicks verzeichnet. Die Knicks im Osten und Süden sollen durch einen öffentlichen Knickschutzstreifen gesichert werden, der westliche durch einen privaten Knickschutzstreifen. Es wird auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz verwiesen. Der öffentliche Knickschutzstreifen muss eine ausreichende Breite haben (mind. 3m) und eine klare Trennung zu den privaten Grundstücken aufweisen.

Für den Knick, der den privaten Grundstücken zugeordnet werden soll, ist für den Funktionsverlust ein Teilausgleich von 1:1 erforderlich (= entwidmeter Knick). Auf dem Knickschutzstreifen, der mindestens 3 m breit sein muss (siehe Kap. 4 Durchführungsbestimmung), darf keine Bebauung stattfinden, d.h. auch keine Schuppen, Kompostplätze etc.. Dieses ist entsprechend im Bebauungsplan aufzunehmen und festzusetzen.

### Einzelbaum Grünland:

Der Baum im Grünlandbereich ist in der Planung zu berücksichtigen und aufgrund seines prägenden Charakters als zu erhalten festzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass keine Schäden des Wurzelbereiches durch Überbauung stattfinden (z.B. Ausweisung Schutzbereich).

## 5. Bauordnung / Brandschutz

Beantragt wurde die Aufstellung des B-Plan Nr. 39 der Gemeinde Bosau. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des B-Plan Nr. 39 bei Einhaltung folgender Auflagen:

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschatz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung). Der Nachweis des Vorhandenseins der ausreichenden Löschwasserversorgung ist Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes und als Nachweis in der Begründung ergänzend notwendig.

### Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an [bauleitplanung@kreis-oh.de](mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.**  
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.